

Berichtigung

2007_067a

Gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) muss das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit wie folgt berichtigt werden (die Änderungen werden fett und unterstrichen gedruckt):

Art. 6 Abs. 4

⁴ Sie [*die Dienststelle*] ist insbesondere befugt, die Massnahmen nach den Artikeln 28–**31** LMG und weitere Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung zu ergreifen sowie Notpläne für das Krisenmanagement zu erstellen.

Mit der Veröffentlichung dieser Berichtigung beginnt keine neue Referendumsfrist zu laufen.
